

Ebersbach-Neugersdorf Spreequellstadt



Lärmaktionsplan 2018

zur Lärmkartierung 2017



Impressum

Titel: Lärmaktionsplan 2018

Verfasser: Stadt Ebersbach-Neugersdorf
Bauamt
Reichsstraße 1
02730 Ebersbach-Neugersdorf

Amtsleiter: Matthias Lachmann

Telefon: 03586/763-250

Email: bauamt@ebersbach-neugersdorf.de

Internet: www.ebersbach-neugersdorf.de

Bearbeitungsstand: 12.10.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	Aufgabenstellung	1
2	Analyse der Lärmsituation	3
2.1	Umfang der Lärmkartierung	3
2.2	Berechnungsgrößen und Auslöseschwellen der Lärmaktionsplanung.....	3
2.3	Ergebnisse der Lärmkartierung	4
2.4	Fazit zur Analyse	5
3	Anlagen	6

1 Aufgabenstellung

Nach der Luftverschmutzung stellt Verkehrslärm das zweitgrößte umweltbedingte Gesundheitsrisiko dar. Lärm entsteht in unterschiedlicher Weise und kann u.a. Herz-Kreislaufkrankungen, Bluthochdruck und Stress hervorrufen bzw. verstärken. Jeder dritte Bürger fühlt sich heute tagsüber durch Lärm belästigt und jeder fünfte wird im Schlaf durch Verkehrslärm gestört. Als Lärm werden laut Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien bezeichnet, die durch Aktivitäten von Menschen, durch Verkehrsmittel oder industrielle Tätigkeiten verursacht werden.

Zum Schutz der Bürger und zur Verringerung volkswirtschaftlicher Kosten wurde die EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/48/EG) verabschiedet. Ihr Ziel ist die Verhinderung bzw. Minderung von Umgebungslärm und den sich daraus ergebenden gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat in den §§ 47a – f die EU-Richtlinie in nationales Recht überführt. Die 34. Bundes-Immissionsschutzverordnung (34. BImSchV) beinhaltet die gesetzlichen Vorgaben für die Kartierung von Verkehrslärm und die Erstellung der entsprechenden Lärmaktionspläne (LAP).

Die Pflicht zur Lärmkartierung, der auch die Stadt Ebersbach-Neugersdorf unterliegt, gründet sich demzufolge auf der EU-Umgebungslärmrichtlinie sowie den §§ 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kfz/Jahr sind in Bezug auf ihre Geräuschbelastung in Lärmkarten darzustellen und die Zahl der betroffenen Anwohner zu ermitteln. Im Turnus von fünf Jahren sind die Lärmkarten zu überprüfen und fortzuschreiben. Im Jahr 2012 wurde erstmals eine Lärmkarte für den Bereich der S148 im Stadtgebiet erstellt und im Ergebnis konnte jedoch auf einen Lärmaktionsplan verzichtet werden.

Im Oktober 2015 ist die Stadt Ebersbach-Neugersdorf dem Rahmenvertrag über die landeszentrale Vergabe der Lärmkartierung 2017 an Hauptverkehrsstraßen in Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie vom 12.10.2015 beigetreten.

Am 08.02.2018 wurden der Stadt Ebersbach-Neugersdorf die Ergebnisse der Lärmkartierung 2017 durch das Landesamt für Umwelt, Geologie und Landwirtschaft (LfULG) zur Verfügung gestellt, welche als Grundlage für die Lärmaktionsplanung dient.

2 Analyse der Lärmsituation

2.1 Umfang der Lärmkartierung

Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf liegt im Südosten von Sachsen an der tschechischen Grenze. Durch die Stadt verläuft die grenzüberschreitende Staatsstraße S148, welche als einzige Lärmquelle für die Lärmkartierung 2017 heranzuziehen ist. Die Verkehrsbelastung liegt geringfügig über den Verkehrsaufkommen von 3 Millionen Kfz/Jahr. Haupteisenbahnstrecken und Flughäfen sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Insgesamt sind 2,8 km der Staatsstraße S148 kartierungspflichtig. Straßenbaulasträger ist der Landkreis Görlitz.

2.2 Berechnungsgrößen und Auslöseschwellen der Lärmaktionsplanung

Für die Bewertung der Auswirkung von Lärm auf die Anwohner werden zwei Lärmindizes verwendet. Für den 24h-Lärmpegel wird die Bezeichnung L_{DEN} und für den Nachtlärmpegel von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr wird L_{Night} verwendet. Dabei handelt es sich um durchschnittliche Lärmpegel, die mit Hilfe von Berechnungsvorschriften und vorgegeben Rechenparametern einen äquivalenten Dauerschallpegel für einen einjährigen Beurteilungszeitraum ermitteln. Dabei werden die örtlichen Gegebenheiten in entsprechender Weise eingearbeitet und in den Berechnungsverfahren auf standardisierten Rechenmodellen berücksichtigt. Bei den Werten handelt es sich somit um theoretische Lärmpegelwerte und nicht um tatsächlich gemessene Spitzenwerte.

In den gesetzlichen Vorgaben zur Lärmkartierung und der damit in Zusammenhang stehenden Lärmaktionsplanung werden keine Festlegungen zu Grenzwerten getroffen, ab denen Lärmbelastungen als inakzeptabel gelten. Das Umweltbundesamt empfiehlt als Auslöseschwelle zur Lärmaktionsplanung die Überschreitung des 24h-Wertes L_{DEN} und /oder L_{Night} heranzuziehen, um Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden.

Die Empfehlungen von Umweltbundesamt (UBA) und Umweltrat (Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung) zu Schwellenwerten für die Lärmaktionsplanung sind wie folgt:

Umwelthandlungsziel	L _{DEN}	L _{Night}
Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen ^(UBA)	65 dB(A)	55 dB(A)
Vermeidung signifikanter Belästigungen ^(Umweltrat)	55 dB(A)	50 dB(A)
Vermeidung erheblicher Belästigungen ^(UBA)	55 dB(A)	45 dB(A)
Vermeidung von Belästigungen ^(UBA)	50 dB(A)	40 dB(A)

Als Schwellenwerte der Aktionsplanung in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf werden Lärmpegel oberhalb der gesundheitlich bedenklichen Größenordnung entsprechend den Angaben des UBA mit L_{DEN} >65dB(A) und L_{Night}>55 dB(A) zu Grunde gelegt.

2.3 Ergebnisse der Lärmkartierung

Auf dem kartierten Streckenabschnitt der S148 werden keine Werte oberhalb der im Punkt 2.2 festgesetzten Schwellenwerte erreicht. Zudem ist die ermittelte Anzahl von Betroffenen unterhalb dieser Schwellenwerte mit 13 Menschen beim Straßenlärm über 24 h (L_{DEN}) und 6 Menschen in den Nachtstunden (L_{NIGHT}) sehr gering im Vergleich zu den Einwohnern der Stadt von ca. 12.200. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die ermittelte Betroffenheit aus der Lärmkartierung 2017.

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm	Schienenlärm*	Straßenlärm	Schienenlärm*
	L _{DEN} (24 Stunden)		L _{Night} (22-06 Uhr)	
über 50 bis 55	-----		6	
über 55 bis 60	8		0	
über 60 bis 65	5		0	
über 65 bis 70	0		0	
über 70 (bis 75)	0		0	
über 75	0		-----	
Summe	13	0	6	0

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun gen	Schulen	Krankenh äuser	Fläche in km ²	Wohnung en	Schulen	Krankenh äuser
	Straßenlärm				Schienenlärm*			
> 55 dB(A)	0,1833	4	0	0				
> 65 dB(A)	0,0572	0	0	0				
> 75 dB(A)	0	0	0	0				

* sofern in der Gemeinde kartierungspflichtige Haupteisenbahnstrecken vorhanden sind und im Rahmen der Lärmkartierung durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) untersucht wurden. Dies dient ausschließlich als Zusatzinformation für die Gemeinde (z.B. zur Identifikation von Gebieten mit Mehrfachbelastung durch Straße und Schiene). Die Lärmaktionsplanung (LAP) an Haupteisenbahnstrecken erfolgt bundesweit durch das Eisenbahn-Bundesamt. Es ist der Gemeinde freigestellt, den LAP des EBA durch Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu ergänzen. Sofern dies nicht beabsichtigt ist, beschränkt sich der vorliegende Aktionsplan auf Straßenlärm.

Die Ergebnisse wurden in der Zeit vom 01.06.2018 bis 22.06.2018 und nochmal in der vom 30.07.2018 bis 31.08.2018 öffentlich ausgelegt. Zudem wurden die Einwohner in einer Öffentlichen Informationsveranstaltung am 28.06.2018 über die Ergebnisse informiert. Dazu wurde die Betroffenen Anwohner zudem persönlich eingeladen.

2.4 Fazit zur Analyse

Aus der Lärmkartierung 2017 sind keine Bereiche ermittelt worden, die oberhalb der Schwellenwerte liegen, welche zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können. Damit liegen im kartierten Bereich keine sehr hohen Belastungen vor. In den nächsttieferen Schwellenwertbereichen ist keine hohe Zahl betroffener Einwohner zu verzeichnen. Da zudem keine baulichen oder planerischen Eingriffsmöglichkeiten wegen der örtlichen Verhältnisse gegeben sind und die Straßenbaulast für den kartierten Bereich nicht bei der Stadt Ebersbach-Neugersdorf liegt, werden keine Maßnahmen innerhalb der nächsten 5 Jahren zur Lärminderung vorgesehen. Auf einen Maßnahmenplan zur Lärminderung wird in Abwägung der genannten Gründe für die aktuelle Lärmkartierung 2017 verzichtet.

Des Weiteren werden keine Festlegungen zu Ruhigen Gebieten innerhalb des kartierten Bereiches vorgenommen, da die Eingriffsmöglichkeiten innerhalb des Betrachtungszeitraumes von 5 Jahren kaum vorhanden sind und gleichzeitig die Betroffenheit und die Belastungswerte dies als nicht zwingend geboten erscheinen lassen.

3 Anlagen

- Lärmkartierung 2017, Darstellung Lärmpegel L_{DEN} vom 30.06.2017
- Lärmkartierung 2017, Darstellung Lärmpegel L_{Night} vom 30.06.2017
- Lärmkartierung 2017, Darstellung Hotspot-Analyse vom 30.06.2017